

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim im Rahmen der 1. Gesamtfortschreibung für die Darstellung einer Grünfläche (bisher Sonderbaufläche/Sondergebiet) für ein Erholungsgebiet „In der Eng u.a.“, Gemarkung Bretten

Inkrafttreten/Wirksamkeit

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim hat in seiner Sitzung vom 09.05.2005 die Änderung der bisherigen Flächendarstellung für ein Freizeitzentrum „In der Eng u.a.“, Gemarkung Bretten, von „Sonderbaufläche“ in „Grünfläche“ für ein Erholungsgebiet sowie die Annahme der modifizierten 1. Gesamtfortschreibung bzw. Änderung des Flächen-nutzungsplanes 2005, bestehend aus Planzeichnung (abgedruckt) und Erläuterungsbericht, beschlossen (Feststellungsbeschluss). Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 mit Erlass vom 06.07.2005, Az.: 21-2511.3-2/228 genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil der Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner genehmigten Fassung vom 06.07.2005 maßgebend. Jedermann kann die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 mit Erläuterungsbericht während der üblichen Dienststunden bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim, Amt Stadtentwicklung und Baurecht, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB 2004 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim, Geschäftsstelle, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, geltend zu machen. Die o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes 2005 mit Erläuterungsbericht wird mit dieser Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam bzw. tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, 21.07.2005

Verwaltungsgemeinschaft Bretten/Gondelsheim

Metzger

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses